

Notfalldienst: Auch Pathologen müssen teilnehmen

Urteil des Bundessozialgerichts vom 06.02.2008

von Bertram F. Koch, Justiziar der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Jeder niedergelassene (Vertrags-)Arzt ist verpflichtet, die durch die Einrichtung eines Notfalldienstes entstehenden Belastungen gleichwertig mitzutragen. Die Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst trifft auch Fachärzte, die ohne direkten Patientenkontakt tätig sind. Kann ein Arzt z. B. aus gesundheitlichen Gründen den Notfalldienst nicht persönlich wahrnehmen, ist er verpflichtet, auf eigene Kosten einen geeigneten Vertreter zu stellen. Von dieser Pflicht befreit werden kann man nur dann, wenn wegen geringer Einkünfte aus (vertrags-)ärztlicher Tätigkeit die Finanzierung eines Vertreters unzumutbar ist. Dies hat das Bundessozialgericht am 06.02.2008 (Az.: B 6 Ka 13/06 R) entschieden.

Im konkreten Fall hatte ein seit über 25 Jahren niedergelassener Facharzt für Pathologie bei der KV beantragt, vom Notfalldienst ausgeschlossen bzw. befreit zu werden, weil er sich mit Blick auf seine langjährige, ausschließlich pathologische Tätigkeit als ungeeignet ansah. Dies lehnte die beklagte KV ab. Widerspruch und Klage sind in erster Instanz ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht sah dies anders. Nach Ansicht des LSG ist auch ein Pathologe grundsätzlich zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verpflichtet. Er könne aber beanspruchen, als hierfür ungeeignet vom Notfalldienst ausgeschlossen bzw. befreit zu werden, da er aufgrund seiner langjährigen ausschließlich pathologischen Tätigkeit ohne Patientenkontakt und aufgrund seines Lebensalters nicht mehr die Möglichkeit habe, binnen angemessener Zeit die für eine Notfallversorgung erforderlichen Kenntnisse durch Fortbildung wiederzuerlangen. Dem hat sich das Bundessozialgericht

auf die Revision der beklagten KV hin mit überzeugenden Gründen nicht angeschlossen.

Aus den Gründen

„... Der Kläger ist als zur fachärztlichen Versorgung vertragsärztlich zugelassener Pathologe prinzipiell zur Teilnahme an dem gemeinsam von der Beklagten und der Ärztekammer N. organisierten ärztlichen Notfalldienst verpflichtet. Rechtsgrundlage für diese Pflicht ist § 1 Abs. 1 GNO in der für die Beurteilung der Verpflichtungsklage in rechtlicher Hinsicht maßgeblichen aktuellen Fassung vom 23.12.2006 (Rheinisches Ärzteblatt, 1/2007, S. 61). Danach haben alle niedergelassenen sowie in Praxen oder Medizinischen Versorgungszentren angestellten Ärzte am organisierten ärztlichen Notfalldienst teilzunehmen. Das umfasst nach der Auslegung, die das LSG hinsichtlich der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung geltenden und im hier maßgeblichen Umfang inhaltsgleichen Vorgängervorschrift (§ 1 GNO i. d. F. vom 1.1.2002, Rheinisches Ärzteblatt, 1/2002, S. 65) vorgenommen hat, auch für in der fachärztlichen Versorgung tätige Ärzte die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst.

Dieses Auslegungsergebnis ist mit Bundesrecht vereinbar. Der Senat hat hierzu zuletzt mit Urteil vom 06.09.2006 bekräftigt, dass die grundsätzliche Verpflichtung eines jeden Vertragsarztes zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst aus seinem Zulassungsstatus folgt. Dieser auf seinen Antrag hin verliehene Status erfordert es, in zeitlicher Hinsicht umfassend – d. h. auch in den Zeiten außerhalb der Sprechstunde – für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zur Verfügung zu stehen. Der einzelne Arzt wird mithin dadurch, dass die gesamte Ärzteschaft einen Notfalldienst organisiert, von seiner andernfalls bestehenden Verpflichtung zur Dienstbereitschaft rund um die Uhr entlastet. Als Gegenleistung hierfür muss jeder Vertragsarzt den Notfalldienst als gemeinsame Aufgabe aller Ärzte gleichwertig mittragen.

Die bundesrechtliche Verpflichtung aller Vertragsärzte zu einem gleichwertigen Mittragen der Belastungen infolge des ärztlichen Notfalldienstes besteht nach der Rechtsprechung des Senats auch für den Fall, dass einer persönlichen Teilnahme am Notfalldienst gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Eine vollständige (ersatzlose) Befreiung kommt unter dem Gesichtspunkt gleichmäßiger Belastung (Art. 3 Abs. 1 GG) nur unter zusätzlichen Voraussetzungen in Frage, wenn nämlich gesundheitliche oder vergleichbare Belastungen zu einer deutlichen Einschränkung der Praxistätigkeit des Arztes führen und ihn zudem aufgrund geringer Einkünfte aus der ärztlichen Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann, den Notfalldienst auf eigene Kosten durch einen Vertreter wahrnehmen zu lassen (vgl. BSG, Urteil vom 11.06.1986 – 6 RKa 5/85 = MedR 1987, 122, 124 – insoweit unter Modifizierung der früheren Rechtsprechung, vgl. BSGE 33, 165, 166 f. = SozR Nr. 3 zu BMV-Ärzte; BSGE 44, 253, 257 = SozR 2200 § 368n Nr. 12 S. 34). Hat mithin der aus gesundheitlichen oder vergleichbar schwerwiegenden Gründen an der persönlichen Notdienstleistung gehinderte Arzt primär einen Vertreter zur Ableistung der ihm obliegenden Notfalldienste zu stellen, so muss unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots dasselbe erst recht gelten, wenn ein Arzt aus anderen Gründen – wie z. B. wegen fehlender aktueller Kenntnisse und Fähigkeiten für den Notdienst – den Notfalldienst nicht persönlich erbringen darf. Verfügt die KV den Ausschluss eines Arztes vom Notfalldienst wegen solcher Ungeeignetheit, so enthält dies lediglich das Verbot, den Notfalldienst persönlich zu erbringen. Seine Pflicht zum Mittragen der Belastungen des Notfalldienstes bleibt davon unberührt; deshalb muss er auf eigene Kosten einen geeigneten Vertreter für die Durchführung der ihm obliegenden Notdienste stellen.

Auf der Grundlage dieser bundesrechtlichen Vorgaben für eine gleichmäßige Heranziehung aller Vertragsärzte zu den Belastungen des Notfalldienstes kann der Kläger einen Ausschluss vom Notfalldienst in dem von ihm erstrebten Sinne nicht beanspruchen. Er hat

nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht in den mehr als 25 Jahren einer Teilnahme an der kassen- bzw. vertragsärztlichen Versorgung den Notfalldienst niemals in eigener Person, sondern stets durch einen von ihm finanzierten Vertreter (im Sinne der Regelung in § 1 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 6 GNO) erbracht. Die Beklagte hat zu keinem Zeitpunkt von ihm verlangt, den Notdienst persönlich zu leisten (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 GNO). Sein mit der Klage verfolgtes Begehren zielt vielmehr darauf, trotz vollumfänglich wahrgenommener vertragsärztlicher Tätigkeit nunmehr in Zukunft von den finanziellen Belastungen des Notfalldienstes freigestellt zu werden, und zwar unter Berufung auf seine fachliche Ungeeignetheit. Das ist – wie dargelegt – mit dem bundesrechtlichen Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar. Diesem Begehren muss deshalb unabhängig davon, ob der Kläger für eine qualifizierte Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes gegenwärtig geeignet ist und ob er eine gegebenenfalls fehlende Eignung durch den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen in angemessener Zeit wieder erlangen kann, der Erfolg versagt bleiben.

Der Kläger kann auch nicht – entsprechend seinem äußerst hilfweise geltend gemachten Antrag – beanspruchen, ersatzlos vom ärztlichen Notfalldienst befreit zu werden. Eine solche Befreiung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GNO nur möglich, sofern schwerwiegende Gründe bestehen und zudem die Arbeitskraft des Arztes erheblich eingeschränkt ist. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 GNO liegt ein schwerwiegender Grund in der Regel – d. h. auch bei Ärzten über 65 Jahre – nicht vor, wenn eine regelmäßige Praxistätigkeit aufrechterhalten wird. Diese Voraussetzungen für eine Befrei-

ung stehen in Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. BSG, Urteil vom 11.6.1986 – 6 RKa 5/85 = MedR 1987, 122, 123 f.). Der Kläger hat zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens geltend gemacht, dass solch schwerwiegende Gründe, die seine Arbeitskraft und damit seine Fähigkeit zur Finanzierung eines Notdienst-Vertreters einschränken, in seiner Person verwirklicht sind. Er hat sich vielmehr allein auf den Umstand berufen, dass er seit langer Zeit ausschließlich pathologisch tätig und es deshalb weder ihm noch den Patienten zuzumuten sei, Notdienst zu leisten. Solche Gründe können jedoch eine ersatzlose Befreiung von der Verpflichtung zum gleichmäßigen Mittragen der Belastungen des Notdienstes nicht rechtfertigen ...“



Bitte alle einsteigen! Jeder niedergelassene Arzt ist verpflichtet, die Belastungen des Notdienstes mitzutragen.

Foto: M. Vollmert – Pixelio.de

LESERBRIEF

Teure Geschenke der Pharmaindustrie: Und was ist mit dem Gesundheitsministerium?

Zum Artikel „Industrie darf Ärzten keine teuren Geschenke machen“ im Westfälischen Ärzteblatt 5/08 merkt Stefan Amerschläger an:

Sicherlich ist das Urteil seitens der Ärzte nachvollziehbar und zu begrüßen. Allerdings verdienen zwei Punkte Beachtung: Es wird u. a. ausgeführt, dass das besondere Vertrauens-

verhältnis zwischen Arzt und Patient es gebiete, dass der Arzt sich beim Verschreiben der Medikamente allein von den Interessen des Patienten leiten lasse. Wie ist diese Vorgabe mit unseren ständigen Regressbefürchtungen oder den Aut-idem-Regelungen in Einklang zu bringen? Zweitens wäre es zu begrüßen, wenn ein Gericht einmal ein solches Statement in Richtung der Politik tätigte, wo

ganz andere Dimensionen an Zuwendungen durch Lobbyarbeit oder Berater-/Vorstandsposten gegeben sind. Schließlich erhält gerade das BMG jährlich Millionenbeträge von der Pharmaindustrie.

Stefan Amerschläger
Facharzt für Allgemeinmedizin
58730 Fröndenberg